



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg



8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at - www.st-georgen-kreischberg.gv.at

Sachbearbeiter: AL Franz Schitter

☎ 03537/221-210



franz.schitter@st-georgen-kreischberg.gv.at

Kundmachung

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom **15.12.2023** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Änderung der Verordnung vom 01. Jänner 2021 beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4,380.579,50.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge (50%) sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1,084.248,83

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3,296.330,67

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **17.940 lfm.**

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **€ 183,74**

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit **8,89 auf 9,19 bzw. 9,77 auf 10,11** (inkl. Umsatzsteuer).

§ 8

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) welche in der Grundgebühr der Wasserverbrauchsgebühren enthalten ist.

§ 9

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen:

Grundgebühr pro Abrechnungsjahr und Anschluss

(inkl. Wasserzählergebühr)

€ 107,00 **auf 113,42** (inkl. Umsatzsteuer)

pro m³ verbrauchter Wassermenge

€ 1,40 **auf 1,48** (inkl. Umsatzsteuer)

§ 10

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist, sofern nicht extra angeführt, die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 12

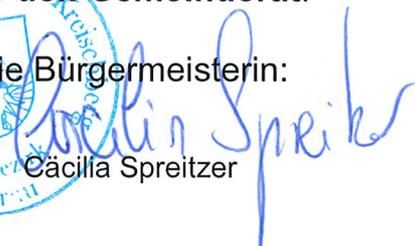
Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Verordnung vom 01. Jänner 2023 tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Cäcilia Spreitzer



The seal is circular with a blue border. The text around the border reads 'Gemeinde St. Georgen an der March' at the top and 'Pol. Bezirk Murau' at the bottom. In the center is a coat of arms featuring a figure holding a staff and a cross.

Angeschlagen am 16.12.2023

Abgenommen am 31.12.2023